



Bestätigung der Bruderschaft des hiesigen Kreuzes zu Meschede und Anordnung ihres Gottesdienstes

Im Namen der heiligsten und unteilbaren Dreifaltigkeit, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Konrad Dackel von Räden, Scholasticus des Klosters der heiligen Walburga zu Meschede in der Diözese Köln, für alle und im einzelnen unterzeichnete Angelegenheiten bestimmter Kommissar des Hochwürdigsten in Christo Vater und unseres allergnädigsten Herrn Theoderich, der heiligen Kirche zu Köln Erzbischof, ... Gruß im Herrn zusammen mit der Begrüßung der Unterzeichneten.

Jüngst habe ich in ehrfurchtsvoller Weise zurückempfangen das Schreiben des gleichen Hochwürdigsten Vaters und allergnädigsten Herrn Erzbischofs und Diözesanoberen, das mit seinem

Theoderich, von Gottes Gnaden der heiligen Kirche zu Köln Erzbischof, des heiligen römischen Reiches in Italien Erzkanzler, Herzog von Westfalen und Engern, des apostolischen Stuhles Legat usw., dem ehrenhaften Konrad Dackel, Scholasticus des Klosters der heiligen Walburga zu Meschede, Gruß im Herrn.

Unter den übrigen Sorgen, die auf unseren Schultern lasten, achten wir mit wachsender Sorge klugerweise darauf, daß wir die Verehrung Gottes und die Ehrfurcht des Volkes zu vermehren vermöchten.

Die uns für einen Teil unserer Christgläubigen in unserer Ortschaft Meschede überreichte Bittschrift enthält, daß sie den Wunsch haben, es möchte zum Lobe und zur Ehre Gottes und des Leidens des Herrn eine Bruderschaft unter dem Namen des heiligen Kreuzes errichtet und zweimal in jeder Woche, nämlich an den Dienstagen und Freitagen, bestimmte heilige Messen und Gebete für das Seelenheil der Lebenden und Verstorbenen der genannten Bruderschaft und für alle Christgläubigen für immer abgehalten werden in feierlicher Weise in der Kirche zur heiligen Walburga in der obengenannten Ortschaft.

Und damit wir geruhen, ebendieselbe Bittschrift dieses Inhalts huldvoll zuzulassen und die gelobte Bruderschaft anzuerkennen, ...so beauftragen wir dich, dessen Rechtlichkeit und Fleiß wir Vertrauen entgegenbringen, nachdem möglichst der Dechant und das Kapitel und der Pfarrer der genannten Ortschaft und die Mitglieder der genannten Bruderschaft und diejenigen, die daran interessiert sind, zusammengerufen sind, daß du eifrig danach forschest und dich sorgfältig danach erkundigst, und wenn du gefunden hast, daß sie erlaubt, ehrbar und zweckmäßig ist, so geben wir dir ernstlich die Vollmacht, in unserem Auftrage sie zu errichten und einzurichten unter Wahrung unserer oberhirtlichen billigen Gerechtigkeit.

Gegeben in unserer Stadt Köln unter Beifügung unseres Siegels am Dienstag nach dem Sonntag Judica im Jahre 1454.

Siegel in grünem Wachse versiegelt und völlig unversehrt war und nicht abgeschnitten ... war, sondern mit einem Worte von jeglichem Verdachte der Fälschung und vom falschen Argwohn frei war sowohl im Pergament als auch in der Schrift. Ehrfurchtsvoll habe ich es zurück empfangen mit dem Anfange:

Weil wir aber nach dem Wortlaut dieses vorher eingeflochtenen Briefes ... inständig gebeten und dringend aufgefordert wurden und geruhen möchten, möglichst an den völligen Vollzug oder Ausführung des uns aufgegebenen Geschäftes heranzugehen ..., so nehmen wir, Konrad, Scholaster und Kommissar, diesen Auftrag an ..., daß die Verehrung des göttlichen Namens gesteigert werde und um so häufiger die Erinnerung an das Leiden des Herrn im Sakramente des Altares feierlich begangen werde, das unser Jesus Christus, der Erlöser, als er sich anschickte, die Welt zu verlassen und zum Vater zu gehen, nach vollzogenem Mahl einsetzte, da die Zeit seines Leidens vor der Tür stand, nämlich zum Gedächtnis seines Todes, in der Absicht, daß, sooft dieses Brot gegessen und der Kelch getrunken wird, der Tod und das Leiden des Herrn verkündet werde, da er ... gesagt hat: »Tuet dieses zu meinem Gedächtnis«, ... Zunächst erforschten wir die Anfänge dieser Bruderschaft des heiligen Kreuzes, ihre Entwicklung, ihre Einrichtungen, ihre Übereinkommen, ihre Verträge, ihre Satzungen, ihre Gewohnheiten oder ihre Gebräuche, und wir haben gesehen, gehört und erkannt..., daß hinsichtlich der wiederholten Opfer, des guten Rufes und der Aufwendungen jene sowohl in geistlichen Angelegenheiten und in weltlichen Sachen ehrenvoll, gerecht, möglich und der Zeit wie auch der Örtlichkeit entsprechend seien. Und wir haben nicht in Erfahrung gebracht, daß in denselben etwas Verbotenes, Unmögliches oder der kirchlichen Freiheit Widersprechendes sei. Kraft des vorerwähnten Auftrages also, ... halten wir dafür, daß dieselbe Bruderschaft mit ihren religiösen Einrichtungen, Abschlüssen, Verträgen, Statuten, Gebräuchen und Verpflichtungen zu bestätigen und zu billigen sei, und bekräftigen den Gegenwärtigen, daß nach unserem Beschluß



alles in alter Kraft fortbestehen muß mit der Einschränkung indes-
sen, daß sich die gleichen Brüder und Schwestern nicht in die dem
heiligen Kreuze einfachhin gemachten Zuwendungen einmischen;
sie sollen sich dieser auch nicht bemächtigen und rauben, sondern
sie sollen sie ungeschmälert dem Kirchengemeinde-Vermögen von
Meschede überlassen, die diese auch bisher nach alter Gewohnheit
erhalten hat.

Wir bedenken also bei der auch uns übertragenen Anordnung
der Verpflichtung zur Messe, die nach dem Wunsch der erwähnten
Brüder und Schwestern zweimal in der Woche zu feiern ist, daß
Geistliches ohne zeitliche Güter nicht lange bestehen kann. Auch
ist es nichts so Außerordentliches, daß, wer zeitliche Güter emp-
fängt, wer geistliche Gaben austeilte, und daß der, der dem Altare
dient, auch vom Altare leben soll. Deshalb sollen diese Brüder und
Schwestern der erwähnten Bruderschaft vom Hl. Kreuz in Meschede
eigene Einkünfte, Abgaben, Zahlungen, einige Zehnten und einige
Güter, bewegliche und unbewegliche, als zum heiligen Kreuze ge-
hörig in dieser Absicht vermachen als Eigentum nach dem Gebote
des Herrn, nämlich erstens als jährliche Gabe sechs Malter Getreide,
zwei Malter Roggenmehl und ebensoviel Gerste und zwei Malter
Hafer, die für die Zwecke des Zehnten in Schede gekauft sind und
gemäß dem maßvollen Urteil der eigens bestellten Sachwalter auf
5 Florener für jedes einzelne Jahr angesetzt sind.

Ebenso ist jährlich ein Ertrag oder eine Abgabe von 5 Solidi
nach Mescheder Währung zu bezahlen zugunsten der Knappen
Antonius von Beruinchusen mit 5 Mark der gleichen Währung.

Ebenso ist jährlich ein Ertrag oder eine Abgabe von jährlich
4 Solidi, wie sie in Meschede gebräuchlich sind, zum Zwecke des
Unterhaltes des Häuschens des Heinrich Sartorius, das im Friedhof
der Kirche zu Meschede gelegen ist, zusammen mit 4 Mark der
gleichen Währung. Desgleichen ist das Haus vor der Ruhrbrücke
gelegen mit seiner Curie mit 8 ganzen und 3 mittleren Morgen
pflügbaren und fruchtbaren Landes, das gegenwärtig der Messer-

schmied von Attendorn innehat..., im Werte von einem rheinischen Floren zu erstellen. Desgleichen ist der Bauernhof in Wallen, in der Pfarrei Calle, gewöhnlich Brinkes-Gut genannt, und die übrigen ausdrücklich genannten unbeweglichen Güter, wie sie in dem alten versiegelten amtlichen und dazu eigens angefertigten Schriftstück aufgezeichnet sind, zu erstellen in voller Sicherheit, und zwar 101/2 Malter Getreide und zehn junge Hühner im Werte der gewöhnlichen Schätzung von sieben rheinischen Floreni.

Ebenso sind zu erstellen die Pferde und die Füllen, im Sprachgebrauch wilde Pferde; und alle übrigen Güter vom heilige Kreuz zu Meschede. Dazu 18 Malter Getreide aus den Zehnten in Schede von den verzogenen Schuldnern und für die drei nächsten Jahre vor der Abgabefrist von den gegenwärtigen Bewohnern, welche der Rektor des Altares anmahnen wird, und die anderen Einkünfte, die er in Zukunft unter Bezahlung des zustehenden Preises beschaffen wird.

Im übrigen einen rheinischen Floren durch ... Vielhaber in Waiden und drei Florenen gleicher Währung durch Sigfried von Lare. Vier Mescheder Solidi durch Wilhelm Smytmann, drei Mark und zwei Solidi gleicher Währung durch die genannten Dey Tolnerschen, sechs Solidi gleicher Währung durch Johannes, den Glöckner der Mescheder Kirche. Drei Solidi und vier Denare durch Gockelen Poren. Sieben Solidi und zwei Denare sind durch Johannes Terley ... einzulösen.

Darüber hinaus hat sich Godecke achter deme Stocke ... verpflichtet, 100 Floren höheren Kurses zu geben, von denen die jährlichen und dauernden Einkünfte und Abgaben für den vorgeannten Altar beschafft werden ... unter der Bedingung jedoch, daß, wenn sie den Herrn Johannes Godeken, ihren natürlichen und ehelichen Sohn, den ersten Rektor dieses Altares, überleben wird, bei der vorbenannten Einkunft und Abgabe ... mit den genannten 100 Floreni im Nießbrauch bleiben soll, daß diese aber nach ihrem Tode bei dem genannten Altare und seinem Rektor für immer ver-



bleiben sollen.

Wir haben auch selbst Godeken, soweit die Lossagung vom Besitze und der Verzicht auf das Eigentum in Frage kommt, befragt und gefunden, daß nach den Aussagen der gesetzlichen Zeugen, die nach der Rechtsform hinzugezogen werden müssen, ... diese Einkünfte, Abgaben, Pensionen und Güter völlig frei verfügbar sind und keinem Menschen geschuldet sind und für die Lebenshaltung eines Geistlichen, der an zwei Tagen in der Woche das göttliche Opfer der heiligen Messe darbringen soll, ausreichend sind für den Dienst am Altare der heiligen Apostel in der Kollegiatkirche zu Meschede.

Auf Grund der Bitten der vorgenannten Brüder und Schwestern ... haben wir ein kirchliches Beneficium errichtet, und wir haben die gleichen Einkünfte, Abgaben, Pensionen und andere Güter der kirchlichen Freiheit zugeschrieben und zuerteilt dem vorgenannten Altare der heiligen Apostel mit der Bestimmung, daß sie für immer und ewig bei dem Rektor desselben Altares verbleiben sollen, und wir errichten dieses Beneficium mit allen Gütern in der Weise, indem wir... die Brüder und Schwestern der vorgenannten Bruderschaft zu den Gründern und vorschlagsberechtigten Personen des genannten Altares einsetzen.

Wir beschließen daher und setzen fest, daß bei zukünftigen Vakanzen dieses Altares die Vorstände der genannten Bruderschaft, nämlich der Prokonsul oder Bürgermeister und zwei ihrer Konsulen in Meschede, einen geeigneten Säkularkleriker reifen Alters, strenger Sitte, in den Wissenschaften wohl unterrichtet, der in der Ortschaft Meschede geboren sein muß, der ebenso von irgendeinem aus der Bruderschaft als rechtlicher Sohn abstammen muß, mit den priesterlichen Weihen versehen ist, präsentieren sollen, oder einen, der innerhalb des nächsten Jahres zu allen heiligen Weihen befördert werden kann.

... Innerhalb eines halben Jahres sollen sie ihn präsentieren



dem verehrungswürdigen Herrn Propst der Kirche zu Meschede. Dann soll auch der Propst gehalten sein, die geeignete und von den höheren Stellen als qualifiziert bezeichnete Person, ohne Entgelt einzusetzen und einzuführen. Und wenn er dieses aus Gründen der Unrechtlichkeit oder der Erbsucht, was aber fern sei, ablehnt, so soll Berufung an den nächsthöheren Vorgesetzten stattfinden, um an seiner Statt die Einsetzung und Investitur zu erhalten.

Und wenn man eine geeignete und von höherer Stelle als qualifiziert angesehene Person in der Ortschaft Meschede nicht finden kann, so sollen sie mit Eifer anderswo eine Person suchen, die geeignet ist und die obengenannten Eigenschaften besitzt, nämlich besonders bezüglich des Alters, der Sitten, des Wissens und der anderen Eigenschaften, die oben genannt sind, mit Abnahme der Abstammung und der nationalen Zugehörigkeit.

Im übrigen wird der Rektor dieses Altares in der Kirche zu Meschede den getreuen Herren Propst, Dechant und dem Kapitel der gleichen Kirche die schuldige Ehrfurcht und Ehre erweisen. Und niemand soll in Besitz nehmen etwas von den Pfarrechten am ersten Altare in der gleichen Kirche, das Opfer seitens der Gläubigen am genannten Altare soll er mit dem Primissarius teilen, mit Ausnahme des Opfers am Feste der Auffindung des heiligen Kreuzes, das der Rektor des Altares von nun an ganz erheben wird und als Präsenzgelder den am gleichen Tage dem heiligen Opfer beiwohnenden Kanonikern und den anderen Anwesenden zur Verteilung anweisen wird —, und zwar einem jeden Kanoniker und dem Primissarius fünf gewöhnliche Denare, einem jeden Vikar, Glockenläuter, Organist und Schulrektor zwei Denare, und zwar derart, daß ein jeder der Brüder und Schwestern an dem obenbezeichneten Tage seine Gabe an diesen Altar bringt, wobei jegliche Entschuldigung ausgeschlossen ist...

An zwei Tagen in der Woche, nämlich am Montag, wird er für die Abgestorbenen und am Freitag die Messe vom heiligen Kreuz am

genannten Altare feiern, und zwar nachdem gegen Sonnenaufgang die Glocke für diesen Zweck geläutet ...

Wenn aber der Kanoniker verhindert ist, soll er durch einen anderen Priester die Zelebration ermöglichen. Ähnlich ist am Freitag, ... das heilige Opfer zu feiern, das er an seinen festgesetzten Tagen und innerhalb der ersten Messe nach dem Offertorium zelebrieren kann. Er soll persönliche und dauernde Residenspflicht halten an seinem genannten Altare in Meschede, außer wenn er den Wunsch hat, sich dem Studium der Wissenschaften zu widmen. Wenn er in der Folgezeit zuerst zum Subdiakon geweiht sein wird, so kann er sich für die Dauer von drei Jahren, aber nicht länger durch den Herrn Propst selbst befreien lassen ...

Und der Rektor des genannten Altares soll ein anderes Beneficium oder Amt in der Kirche zu Meschede nicht erhalten. Wenn darüber hinaus die Vormünder vorgenannter Bruderschaft innerhalb von drei Jahren eine Persönlichkeit, die von den übergeordneten Stellen als qualifiziert angesehen wird, zu präsentieren aufgegeben oder vergessen haben, was ja innerhalb der vorgeschriebenen sechsmonatigen Zeit zu geschehen hat, so geht in der Folgezeit an ihrer Statt das Recht der Bestallung einer geeigneten Person auf den Herrn Propst der Kirche zu Meschede über, der gehalten ist, die Bestallung von da an gerechnet innerhalb des nächsten Monats vorzunehmen unter Strafe, daß dann das Recht der Bestallung an den Dechanten und das Kapitel der obengenannten Kirche übergeht.

Wenn aber der präsen-tierte, bestellte und eingeführte Rektor dieses Altares ohne erbetene und erhaltene Erlaubnis sich entfernt hat oder nicht innerhalb der Zeit oder innerhalb des ausdrücklich vorgeschriebenen Zeitraumes von einem Jahre alle Weihen empfangen hat, so soll er von vornherein beraubt sein jeglicher schriftlicher Zusicherung oder des Rechtes am vorgenannten Altare, und die Vormünder sollen unverzüglich eine andere geeignete und wie oben qualifizierte Person innerhalb des pflichtmäßigen halben Jah-



res zu präsentieren gehalten sein unter Androhung der Strafe, daß ihr Recht verfällt und in der Folge auf den schon öfter erwähnten Dekan und das Kapitel übergeht.

An den vier Hauptfesten und allen anderen Festen der glorreichen jungfräulichen Gottesmutter Maria, der einzelnen Apostelpatrone, am Feste der Weihe der obengenannten Kirche, an den Festen von Fronleichnam und am Palmsonntag soll der Inhaber des genannten Altares das Chor der obengenannten Kirche betreten und mit Gesang, Lesung und anderen anfallenden Diensten am morgendlichen Chorgebet, an der Vesper, den anderen verpflichtenden Stunden-gebeten und an den Prozessionen teilnehmen. Er soll nicht dabei fehlen, und auch jeder Vorwand einer falschen Entschuldigung soll dabei unter allen Umständen ausgeschlossen sein.

Schließlich soll der Inhaber des besagten Altares während der ersten 15 Tage seiner Einsetzung veranlassen, daß er durch den Dekan und das Kapitel der Mescheder Kirche als Mitglied aufgenommen wird. Er soll dabei den Eid schwören, der bei den Vikaren eben dieser Kirche üblich ist. Er soll jedoch nicht in den Genuß der Lebensmittel bzw. der schon früher eingeführten Zuteilungen kommen. Wenn aber ausdrücklich vermerkt ist, daß er in gleicher Weise wie die übrigen Vikare daran teilhaben soll, sollen sie ihm in ähnlicher Weise zugeteilt werden.

Durch diese obigen Bestimmungen beabsichtigen wir aber nicht, die ursprünglichen Rechte des genannten Altares der hl. Apostel zu schmälern. Sie sollen ungekürzt jenen verbleiben, denen sie zustehen und die darauf einen Anspruch haben ...

Diese erwähnten Bestimmungen, ... soll der Präsentierte und Einzuführende zum Zeitpunkt seiner Einführung persönlich mit einem Eid beschwören nach Weisung des Herrn Propstes. Dabei soll er mit der Hand die Hl. Schrift und ein Kruzifix berühren und dabei versichern, daß er diesen Eid unverletzlich und unwiderruflich halten und dabei sich keine List und keinen Betrug zuschulden kommen



lassen wolle.

Und wir, der Scholastiker und Kommissar Conrad, haben zum Erweis der Richtigkeit und Wahrheit veranlaßt, daß diese Urkunde, die nach unserem Willen für immer bei den Treuhändern der genannten Bruderschaft verbleiben und aufbewahrt werden soll, durch unseren geliebten öffentlichen Notar und Schreiber Everhard Cams unterschrieben und durch die Hinzufügung unseres Siegels bekräftigt wird. Ferner ist durch uns, den Dekan und das Kapitel der erwähnten Mescheder Kirche, das Siegel unseres Kapitels dieser Urkunde hinzugefügt worden.

Gegeben und verhandelt in der Kollegiatskirche der hl. Walburga zu Meschede im Jahre des Herrn 1455 am 5. Tag des Monats August, dem 4. Tag des Neumonds. Zugegen waren dabei die ehrengerechtesten Herren Jodocus Smytmann, Pastor in Hörn, und Johannes und Petrus, Glöckner an der besagten Kirche zu Meschede. Sie waren als Zeugen zu obiger Satzungsausfertigung gerufen und gebeten worden.

Und ich, Gerhardus Cams, Kleriker der Diözese Köln, öffentlicher Notar an der Kurie und ausgestattet mit der heiligen, kaiserlichen Autorität, bezeuge:

Der obenerwähnte Herr Kommissar Konrad Dackel hat mir berichtet, daß die erwähnte Approbation in der vorher angegebenen Form erfolgt sei. Und er hat mich gebeten und ersucht, und ich habe auf seinen Antrag hin das zweimalig getreu abgeschriebene derartige und von ebendemselben Herrn Kommissar eingesehene und geprüfte Schriftstück auf seinen eigenen Antrag hin unterschrieben und mit meinem gewöhnlich gebrauchten Siegel und Namensunterschrift gezeichnet zum Zeugnis aller und der einzelnen vorgenannten Zeugen, eigens dazu gebeten und hinzugezogen.